

# Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17 März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Karlsruhe vom 08.10.1996 in der Fassung vom 15.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a. Der Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 132,00 Euro.“
  - b. Der Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Zwingersteuer (§ 8) beträgt 264,00 Euro.“
2. Nach § 6 Ziffer 5 wird folgende Ziffer 6 neu eingefügt:  
(6) Assistenzhunden unter den Voraussetzungen des §12e Abs. 3 Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen  
(Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Karlsruhe,

Dr. Frank Mentrup